

MERKBLATT

Krankenhausversorgung nach § 14 Apothekengesetz

Vor Aufnahme der Krankenhausversorgung muss der Versorgungsvertrag zwischen Apotheke und Krankenhaus von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Den formlosen Antrag auf Genehmigung richten Sie bitte an

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Referat 44, z.H. Frau Dr. Ahrens.

Bitte senden Sie den Versorgungsvertrag in dreifacher Ausführung zu.

Die Genehmigung ist kostenpflichtig. Im Regelfall erheben wir eine Gebühr von 200 € (bis 300 zu versorgende Betten) oder 400 € (ab 300 Betten).